

# Verordnung über den Ladenschluss im Schnoorviertel und in der Böttcherstraße

Inkrafttreten: 01.07.2009

Zuletzt geändert durch: Berichtigung (Brem.GBl. 2009 S. 281)

Fundstelle: Brem.GBl. 2009, 231

Gliederungsnummer: 8050-a-3

Aufgrund des [§ 9 Absatz 3 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#) vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 207), verordnet der Senat:

## § 1

Im Schnoor und in der Böttcherstraße dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie von Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, in der Zeit vom 10. April bis 20. Dezember an allen Sonn- und Feiertagen, ausgenommen am Karfreitag, Ostermontag und Pfingstmontag, von 11 bis 19 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Die Grenzen für die Gebiete nach [§ 1](#) sind in der [Verordnung über die Festlegung der Ausflugsorte im Land Bremen nach § 9 Absatz 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes](#) geregelt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 30. Juni 2009

Der Senat